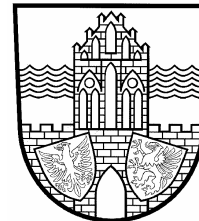


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

15. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 10. Dezember 2008 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung (konstituierende Sitzung) des Kreistages Uckermark am 28.10.2008**
- Seite 9: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages Uckermark am 19.11.2008**
- Seite 14: **Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)**
- Seite 23: **Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO)**
- Seite 31: **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5.Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 31: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwassergefäßleitung und Schmutzwasserdruckrohrleitung in der Gemeinde Angermünde (Teil 1)**
- Seite 32: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Angermünde (OT Wolletz)**
- Seite 32: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwassergefäßleitung in der Gemeinde Schwedt (Abwasserpumpwerk 7)**
- Seite 33: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Randowtal (OT Ziemkendorf)**
- Seite 33: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Beenz)**
- Seite 34: **Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in 17268 Templin/ OT Herzfelde**

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 1. SITZUNG (KONSTITUIERENDE SITZUNG) DES KREISTAGES UCKERMARK AM 28.10.2008

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 4: Wahl des Vorsitzenden des Kreistages und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben/ Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2008

Herr Dr. Gerlach gibt das Ergebnis der Wahl bekannt: Für Herrn Roland Resch stimmten 42 Kreistagsmitglieder, 4 Kreistagsmitglieder stimmten dagegen und 3 enthielten sich der Stimme. Ein Stimmzettel wurde für ungültig erklärt.

„Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2, 37 Absatz 3 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Herrn Roland Resch zum Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

TOP 5: Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages und Verpflichtung des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Kreistages zur Wahrnehmung der Aufgaben / Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2008

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden:

Herr Resch gibt das Ergebnis der Wahl bekannt: Für Herrn Jürgen Hoppe stimmten 37 Kreistagsmitglieder, 10 Kreistagsmitglieder stimmten dagegen und 2 enthielten sich der Stimme. Ein Stimmzettel wurde für ungültig erklärt.

„Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Herrn Jürgen Hoppe zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden:

Herr Resch gibt das Ergebnis der Wahl bekannt: Für Frau Irene Wolff- Molorciuc stimmten 36 Kreistagsmitglieder, 12 Kreistagsmitglieder stimmten dagegen und 2 enthielten sich der Stimme.

„Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Frau Irene Wolff-Molorciuc zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

zu TOP 6: Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)**zu TOP 7: Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreistages am 10.09.2008 - öffentlicher Teil****zu TOP 8: Einwohnerfragestunde****zu TOP 9: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2008**

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

zu TOP 10: Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen des Kreistages gem. § 32 i. V. m. § 131 Absatz 1 BbgKVerf und § 7 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark

Herr Resch gibt den Anwesenden zur Kenntnis, dass ihm gemäß § 32 i. V. m. § 131 Absatz 1 BbgKVerf und § 7 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark die Bildung von Fraktionen des Kreistages Uckermark angezeigt wurde.

Die Vorsitzenden der Fraktionen informieren anschließend über ihre Fraktionsbildung:

Fraktion CDU/Bauern - (13 Abgeordnete)

Fraktionsvorsitzender: Herr Henryk Wichmann

Stellvertreter: Herr Mittelstädt

SPD-Fraktion (12 Abgeordnete)

Fraktionsvorsitzender: Herr Frank Bretsch

Stellvertreter: Herr Uwe Neumann

Fraktion DIE LINKE (10 Abgeordnete)

Fraktionsvorsitzender: Herr Gerhard Rohne

Stellvertreter: Herr Axel Krumrey und Herr Rolf Siegmund

FDP/WBv - Fraktion (6 Abgeordnete)

Fraktionsvorsitzender: Herr Gerd Regler

Stellvertreter: Herr Andreas Büttner

Fraktion Rettet die Uckermark (4 Abgeordnete)

Fraktionsvorsitzender: Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel

Stellvertreterin: Frau Iris Drews

Herr Resch stellt fest, dass sich 5 Fraktionen mit insgesamt 45 Abgeordneten im Kreistag Uckermark (4. Wahlperiode) gebildet haben. Alle übrigen Parteien, Wählergemeinschaften oder Listenvereinigungen können wegen ihrer zu geringen Mitgliederzahl im Kreistag keine Fraktion bilden, da gemäß neuer Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nunmehr mindestens 4 Kreistagsabgeordnete zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

zu TOP 11: Anzahl der Mitglieder im Kreisausschuss / Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 BbgKVerf, dass der Kreisausschuss aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat besteht. Neben den 12 Mitgliedern sind 12 stellvertretende Mitglieder aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten in den Kreisausschuss zu wählen.“

zu TOP 12: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2008

Der Kreistag wählt einstimmig durch offenen Wahlbeschluss: „Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf die in der Anlage aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode.“

Besetzung des Kreisausschusses:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	Wichmann, Henryk	von Arnim, Alard
2.	CDU/Bauern	Waldow, Hans-Jürgen	Banditt, Wolfgang
3.	CDU/Bauern	Mittelstädt, Jürgen	Liermann, Friedhelm
4.	SPD	Bretsch, Frank	Hirschfelder, Astrid

5.	SPD	Neumann, Uwe	Theiß, Olaf
6.	SPD	Hoppe, Jürgen	Haffer, Gustav-Adolf
7.	DIE LINKE	Rohne, Gerhard	Knudsen, Sieglinde
8.	DIE LINKE	Krumrey, Axel	Armbruster, Leonore
9.	DIE LINKE	Siegmund, Rolf	Dr. Goetzke, Hans-Georg
10.	FDP/WBv	Henke, Walter	Rabe, André
11.	FDP/WBv	Büttner, Andreas	Regler, Gerd
12.	RETTET DIE UCKERMARK	Dr. Elworthy, Charles	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim
13.	Landrat	Herr Klemens Schmitz	Gem. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf

Der 13. Sitz im Kreisausschuss ergibt sich aus § 49, Absatz 2, Satz 1 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf

zu TOP 13: Wahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses /
 Beschlussvorlage DS 132/2008

Herr Resch bittet die Kreistagsmitglieder, zunächst die Wahl der 9 Mitglieder und Stellvertreter der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, durch offenen Wahlbeschluss vorzunehmen.

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag wählt die 9 Mitglieder und Stellvertreter der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.“

Anschließend erfolgt die Wahl der 6 Frauen und Männer der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe anhand vorbereiteter Stimmzettel.

Herr Resch gibt das Ergebnis der Wahl bekannt:

- Lfd. Nr. 1 - Regionales Diakonisches Werk Uckermark e. V. = 33 Stimmen
- Lfd. Nr. 2 - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH = 44 Stimmen
- Lfd. Nr. 3 - Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH = 47 Stimmen
- Lfd. Nr. 4 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Menschen(s)kinder gGmbH = 16 Stimmen
- Lfd. Nr. 5 - St. Elisabeth - Stiftung = 16 Stimmen
- Lfd. Nr. 6 - EJV – Lazarus gAG = 10 Stimmen
- Lfd. Nr. 7 - AWO Kreisverband Uckermark e. V. = 30 Stimmen
- Lfd. Nr. 8 - Angermünder Bildungswerk e. V. = 42 Stimmen
- Lfd. Nr. 9 – Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark e. V. = 42 Stimmen

Herr Resch stellt fest, dass im ersten Wahlgang 6 Freie Träger durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages (mindestens 26 Stimmen) gewählt wurden.

„Der Kreistag wählt 6 Mitglieder und Vertreter folgender anerkannten Träger der freien Jugendhilfe: Regionales Diakonisches Werk Uckermark e. V., Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH, AWO Kreisverband Uckermark e. V., Angermünder Bildungswerk e. V., Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark e. V.“

„Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark i. V. m. dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 26.06.1997 in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark die stimmberechtigten Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß Anlage 1 und 2.“

Jugendhilfeausschuss

Abgeordnete des Kreistages, die durch ihre Fraktionen vorgeschlagen wurden und in den Jugendhilfeausschuss gewählt wurden:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	Wichmann, Henryk	Kellner, Peter
2.	CDU/Bauern	Heimann, Karl	Banditt, Wolfgang

3.	CDU/Bauern	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Zimdars, Bernd
4.	SPD	Seyfried, Wolfgang	Hirschfelder, Astrid
5.	SPD	Giese, Jutta	Neumann, Uwe
6.	DIE LINKE	Knudsen, Sieglinde	Bismar, Madlen
7.	DIE LINKE	Krause, Torsten	Armbruster, Leonore
8.	FDP/WBv	Rabe, André	Büttner, Andreas
9.	RETTET DIE UCKERMARK	Hartwich, Bernd	Drews, Iris

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss gewählt wurden:

Lfd. Nr.	Freier Träger	Mitglied	Vertreter
1.	Regionales Diakonisches Werk Uckermark e. V. St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau	Herr Reinhard Mahnke	Herr Uwe Eisentraut
2.	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH Dorfmitte 17, 17268 Gerswalde	Herr Gerd Henselin	Herr Bernd Nerreter
3.	Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH Kunower Straße 3, 16303 Schwedt/Oder	Frau Monika Kalinowski	Frau Astrid Barz
4.	AWO Kreisverband Uckermark e. V. Klosterstraße 14 c, 17291 Prenzlau	Frau Jutta Frank	Frau Marion Mangliers
5.	Angermünder Bildungswerk e. V. Puschkinallee 12, 16278 Angermünde	Frau Susann Höft	Frau Inka Grieser
6.	Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark e. V. Triftstraße 85, 17291 Prenzlau	Herr Wolfram Hoppe	Frau Kathleen Krinowsky

zu TOP 14: Bestellung des Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der VBB GmbH / Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag entsendet Herrn Klemens Schmitz in den Aufsichtsrat der VBB GmbH.“

zu TOP 15: Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 128/2008

Der Kreistag beschließt durch offenen Wahlbeschluss einstimmig: „Der Kreistag bestellt die in der Anlage 1 aufgeführten Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark.“

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark

(weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter gem. § 11 Abs. 1 Satz 6 BbgSpkG)

4 Kreistagsmitglieder und 1 Stellvertreter für die Gruppe der Kreistagsmitglieder

1.	2.	3.	4.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv
Wichmann, Henryk	Bretsch, Frank	Krause, Torsten	Henke, Walter

Stellvertreter
CDU/Bauern
Mittelstädt, Jürgen

3 Sachkundige Bürger und 1 Stellvertreter für die Gruppe der sachkundigen Bürger

1.	2.	3.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Steinhauser, Sylvia	von Lentzke, Hans-Christian	Wöhner, Carola

Stellvertreter
CDU/Bauern
Suhr, Manfred

zu TOP 16: Bestellung der Vertreter des Landkreises in Aufsichtsräte von Unternehmen /
 Beschlussvorlage DS-Nr.: 129/2008

Der Kreistag beschließt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag entsendet die in der Anlage A aufgeführten Personen in die dort aufgeführten Aufsichtsräte der Gesellschaften.“

Sitzverteilung und Bestellung der Vertreter des Kreistages bzw. des Gesellschafters in die Aufsichtsorgane der aufgeführten Gesellschaften

1. Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH

Organ: Aufsichtsrat 7 Sitze

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
CDU/Bauern	CDU/Bauern	SPD	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv	RETTET DIE UCKERMARK
Waldow, Hans-Jürgen	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Theiß, Olaf	Paesler, Wilfried	Kraatz, Rolf	Regler, Gerd	Dr. Elworthy, Charles

2. Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH

Organ: Aufsichtsrat 6 Sitze

1.	2.	3.	4.	5.	6.
CDU/Bauern	CDU/Bauern	SPD	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv
Waldow, Hans-Jürgen	Wichmann, Henryk	Neumann, Uwe	Hoppe, Jürgen	Wolff-Molorciuc, Irene	Scheffel, Klaus

3. Personenverkehrsgesellschaft Schwedt/Angermünde mbH

Organ: Aufsichtsrat 3 Sitze

1.	2.	3.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Koepfen, Jens	Neumann, Uwe	Armbruster, Leonore

4. Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH

Organ: Aufsichtsrat 3 Sitze

1.	2.	3.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Kellner, Peter	Haffer, Gustav	Krumrey, Axel

zu TOP 17: Bildung beratender Ausschüsse des Kreistages / Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2008

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 24.10.2008 hin.

Herr Waldow stellt den Antrag, den Namen des unter 3. im Beschlussvorschlag aufgeführten Ausschusses „Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)“ in „Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA)“ umzuändern und somit die bisherige Bezeichnung des Ausschusses beizubehalten.

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 30 Gegenstimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung: „Der Kreistag bildet auf der Grundlage der §§ 131 Absatz 1 in Verbindung mit 43 Absatz 1 BbgKVerf folgende beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung:

1. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
2. Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)
3. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)
4. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)“

zu TOP 18: Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages (Zuständigkeitsordnung – ZustO / Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2008

Herr Waldow stellt den Antrag, den § 3 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung dahingehend zu erweitern, dass der ASGA neben den Belangen des Arbeitsmarktes, Soziales und Gesundheit auch für Senioren verantwortlich sein soll.

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 27 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Vor der Abstimmung zur Drucksache bittet Herr Resch noch darum, den Beschlussvorschlag durch das Wort „Uckermark“ zu ergänzen, damit dieser mit der Bezeichnung der Zuständigkeitsordnung übereinstimmt.

Der Kreistag beschließt mit den genannten Änderungen mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (Zuständigkeitsordnung – ZustO).“

zu TOP 19: Verteilung der Ausschussvorsitze für die beratenden Ausschüsse des Kreistages /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 140/2008

Herr Resch bittet in der Begründung der Drucksache im letzten Satz das Datum „28.11.2008“ in „19.11.2008“ zu korrigieren.

Die Fraktionen greifen wie folgt auf die Ausschussvorsitze zu:

1. Zugriff:

Fraktionsgemeinschaft CDU/Bauern – Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)

Ausschussvorsitzender: Herr Hans-Jürgen Waldow

2. Zugriff:

SPD-Fraktion – Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Ausschussvorsitzender: Herr Jürgen Hoppe

3. Zugriff:

Fraktion DIE LINKE – Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)

Ausschussvorsitzender: Herr Torsten Krause

4. Zugriff:

Fraktionsgemeinschaft CDU/Bauern – Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Ausschussvorsitzender: Herr Bernd Zimdars

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag stellt die Verteilung der Ausschussvorsitze für die beratenden Ausschüsse des Kreistages gemäß 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 5 BbgKVerf wie folgt fest:

- *Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) – Zugriff erfolgt durch SPD-Fraktion, Ausschussvorsitzender ist Herr Jürgen Hoppe.*
- *Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) – Zugriff erfolgt durch Fraktion DIE LINKE, Ausschussvorsitzender ist Herr Torsten Krause.*
- *Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) – Zugriff erfolgt durch Fraktionsgemeinschaft CDU/Bauern, Ausschussvorsitzender ist Herr Hans-Jürgen Waldow.*
- *Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) – Zugriff erfolgt durch Fraktionsgemeinschaft CDU/Bauern, Ausschussvorsitzender ist Herr Bernd Zimdars.“*

zu TOP 20: Feststellung der namentlichen Ausschussbesetzung für beratende Ausschüsse des Kreistages /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 139/2008

Seitens der Fraktionsvorsitzenden werden nochmals Ergänzungen und Veränderungen in der personellen Besetzung der beratenden Ausschüsse bekannt gegeben.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag stellt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf die als Anlage beigefügte namentliche Ausschussbesetzung für folgende beratende Ausschüsse des Kreistages durch deklaratorischen Beschluss fest:

1. *Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)*
2. *Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)*
3. *Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)*
4. *Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA).“*

Besetzung des Ausschusses für Regionalentwicklung (REA):

Abgeordnete:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	Dörk, Karina	von Arnim, Alard
2.	CDU/Bauern	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Kellner, Peter
3.	CDU/Bauern	Liermann, Friedhelm	Zimdars, Bernd
4.	CDU/Bauern	Banditt, Wolfgang	Freundt, Sven

5.	SPD	Hoppe, Jürgen	Neumann, Uwe
6.	SPD	Paesler, Wilfried	Seyfried, Wolfgang
7.	SPD	Fleischmann, Burkhard	Haffer, Gustav-Adolf
8.	DIE LINKE	Dr. Goetzke, Hans-Georg	Knudsen, Sieglinde
9.	DIE LINKE	Siegmund, Rolf	Bismar, Madlen
10.	DIE LINKE	Kraatz, Rolf	Wolff-Molorciuc, Irene
11.	FDP/WBv	Regler, Gerd	Henke, Walter
12.	FDP/WBv	Seehagen, Walter	Scheffel, Klaus
13.	RETTET DIE UCKERMARK	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim	Drews, Iris

Sachkundige Einwohner:

CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Steffini, Wolfgang	Döring, Robert	Krüger, Burghard

Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA):

Abgeordnete:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	Banditt, Wolfgang	Waldow, Hans-Jürgen
2.	CDU/Bauern	Dörk, Karina	Heimann, Karl
3.	CDU/Bauern	Kellner, Peter	Dr. Gerlach, Hans-Otto
4.	CDU/Bauern	Wichmann, Henryk	Koeppen, Jens
5.	SPD	Giese, Jutta	Neumann, Uwe
6.	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	Bretsch, Frank
7.	SPD	Giese, Ulrich	Paesler, Wilfried
8.	DIE LINKE	Kraatz, Rolf	Knudsen, Sieglinde
9.	DIE LINKE	Krause, Torsten	Bismar, Madlen
10.	DIE LINKE	Armbruster, Leonore	Wolff-Molorciuc, Irene
11.	FDP/WBv	Rabe, André	Regler, Gerd
12.	FDP/WBv	Büttner, Andreas	Henke, Walter
13.	RETTET DIE UCKERMARK	Hartwich, Bernd	Drews, Iris

Sachkundige Einwohner:

CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	Vorsitzender des Kreisschulbeirates
Steinhauser, Sylvia	Schmidt, Martin	Neugebauer-Wallura, Uwe	Scheer, Ulf

Besetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA):Abgeordnete:

Lfd. - Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	Banditt, Wolfgang	Dr. Gerlach, Hans-Otto
2.	CDU/Bauern	Dörk, Karina	Kellner, Peter
3.	CDU/Bauern	Heimann, Karl	Koeppen, Jens
4.	CDU/Bauern	Waldow, Hans-Jürgen	Wichmann, Henryk
5.	SPD	Hoppe, Jürgen	Giese, Ulrich
6.	SPD	Hirschfelder, Astrid	Seyfried, Wolfgang
7.	SPD	Dr. Albrecht, Horst	Haffer, Gustav-Adolf
8.	DIE LINKE	Bismar, Madlen	Knudsen, Sieglinde
9.	DIE LINKE	Armbruster, Leonore	Rohne, Gerhard
10.	DIE LINKE	Wolff-Molorciuc, Irene	Kraatz, Rolf
11.	FDP/WBv	Henke, Walter	Rabe, André
12.	FDP/WBv	Regler, Gerd	Seehagen, Walter
13.	RETTET DIE UCKERMARK	Drews, Iris	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim

Sachkundige Einwohner:

CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Boldt, Siegfried	Keup, Kerstin	noch nicht besetzt

Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA):Abgeordnete:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	von Arnim, Alard	Liermann, Friedhelm
2.	CDU/Bauern	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Dörk, Karina
3.	CDU/Bauern	Zimdars, Bernd	Koeppen, Jens
4.	CDU/Bauern	Freundt, Sven	Waldow, Hans-Jürgen
5.	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	Giese, Ulrich
6.	SPD	Neumann, Uwe	Hirschfelder, Astrid
7.	SPD	Theiß, Olaf	Hoppe, Jürgen
8.	DIE LINKE	Rohne, Gerhard	Siegmund, Rolf
9.	DIE LINKE	Bismar, Madlen	Dr. Goetzke, Hans-Georg

10.	DIE LINKE	Krumrey, Axel	Krause, Torsten
11.	FDP/WBv	Scheffel, Klaus	Rabe, André
12.	FDP/WBv	Seehagen, Walter	Regler, Gerd
13.	RETTET DIE UCKERMARK	Hartwich, Bernd	Drews, Iris

Sachkundige Einwohner:

CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE
Eikemper-Gerlach, Brigitte	Wienhold, Eveline	Moser, Hubert

zu TOP 21: Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008

Herr Resch weist darauf hin, dass die neue Hauptsatzung heute in erster Lesung eingebracht und dann in der Sitzung des Kreistages am 19.11.2008 beschlossen werden soll.

Herr Dr. Gerlach schlägt wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der Regelungen von Hauptsatzung und Geschäftsordnung und des Umfangs der Problematik vor, eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages einzusetzen. Er legt im Namen der Fraktionsgemeinschaft CDU/Bauern einen Antrag zur Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008 und zur Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2008 mit folgendem Wortlaut vor: „Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die Fragen und Anregungen für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung behandelt und Empfehlungen erarbeitet.“ (Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 146/2008 registriert.)

Herr Schmitz macht anschließend einen Änderungsvorschlag, den Antrag von Herrn Dr. Gerlach dahingehend abzuändern, dass nicht der Kreisausschuss, sondern der Vorsitzende des Kreistages beauftragt wird, eine entsprechende Arbeitsgruppe zu bilden. Interessierte Abgeordnete der Fraktionen könnten dann mit Herrn Resch Kontakt aufnehmen, um in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Der Einreicher des Antrages stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit der genannten Änderung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag bittet den Kreistagsvorsitzenden, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die Fragen und Anregungen für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung behandelt und Empfehlungen erarbeitet.“

zu TOP 22: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2008

Siehe Beratung und Antragstellung zu TOP 21 (Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008)

zu TOP 23: Terminplanung für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse 2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2008

Herr Resch bittet die Abgeordneten, sich auch ohne förmlichen Beschluss des Kreistages nach der vorliegenden Terminplanung 2009 zu richten. Sollte es noch Änderungswünsche seitens der Fraktionen geben, werden diese in der nächsten Sitzung des Kreistages zur Kenntnis gegeben.

zu TOP 24: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark.“

**BEKANNMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 2. SITZUNG
DES KREISTAGES UCKERMARK AM 19.11.2008**

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Abberufung des Leiters des Sozialamtes, Herrn Thomas Kotzian, von der Funktion des Amtsleiters mit Wirkung vom 01.01.2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt die Abberufung des Leiters des Sozialamtes, Herrn Thomas Kotzian, von der Funktion des Amtsleiters mit Wirkung vom 01.01.2009 und beauftragt den Landrat, die Abberufung zu vollziehen.“

zu TOP 7: Bestellung von Vertretern des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH / Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2008

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 17.11.2008 aufmerksam, in der die von den Fraktionen zu benennenden Mitglieder des Gremiums benannt wurden.

Der Kreistag bestellt mit der genannten Drucksachenänderung durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des Vertrages zur Bereitstellung eines zukünftigen Orchesterangebotes für den Landkreis Uckermark vom 04.12.2006 i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf die in der Anlage genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH.“

Mitglieder des Landkreises Uckermark im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH

1.	2.
CDU/Bauern	SPD
Wichmann, Henryk	Bretsch, Frank

zu TOP 8: Wahl der Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim / Beschlussvorlage DS-Nr.: 141/2008

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 17.11.2008 aufmerksam, in der die von den von den Fraktionen zu benennenden Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim benannt wurden.

Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel bittet die Sitzverteilung für den 17. Sitz in der Regionalversammlung dahingehend zu ändern, dass als Regionalrat nunmehr Frau Iris Drews und als Stellvertreter des Regionalrates Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel benannt wird.

Der Kreistag wählt mit den genannten Änderungen durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich, mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung: „Der Kreistag wählt gemäß § 5 Absatz 1 Punkt 2 Hauptsatzung für die regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf die Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.“

Übersicht der Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Lfd. Nr.	Fraktion	Regionalrat	Stellvertreter
1	CDU/Bauern	Knop, Joachim	Freundt, Sven
2	CDU/Bauern	Banditt, Wolfgang	von Arnim, Alard
3	CDU/Bauern	Waldow, Hans-Jürgen	Wichmann, Henryk
4	CDU/Bauern	Koepfen, Jens	Heimann, Karl
5	CDU/Bauern	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Suhr, Manfred
6	SPD	Bretsch, Frank	Neumann, Uwe
7	SPD	Giese, Ulrich	Paesler, Wilfried
8	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	Giese, Jutta
9	SPD	Seyfried, Wolfgang	Hirschfelder, Astrid
10	SPD	Theiß, Olaf	Fleischmann, Burkhard
11	DIE LINKE	Krüger, Burkhard	Siegmund, Rolf
12	DIE LINKE	Klemckow, Sven	Tattenberg, Günter
13	DIE LINKE	Dr. Goetzke, Hans-Georg	Rohne, Gerhard
14	DIE LINKE	Höppner, Peter	Poppe, Heiko

15	FDP/WBv	Regler, Gerd	Henke, Walter
16	FDP/WBv	Büttner, Andreas	Rabe, André
17	RETTET DIE CKERMARK	Drews, Iris	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim

zu TOP 9: Wahl der Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. sowie der Vertreter des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania / Beschlussvorlage DS-Nr.: 142/2008)

Herr Resch teilt mit, dass ihm bis zur heutigen Sitzung von der Fraktion DIE LINKE Frau Sieglinde Knudsen und von der Fraktion FDP/WBv Herr Gerd Regler als Vertreter des Landkreises für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. benannt wurden.

Die Fraktion CDU/Bauern schlägt Herrn Jürgen Mittelstädt sowohl als Vertreter für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. als auch als Mitglied für den Rat der Euroregion Pomerania vor.

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Landrat Klemens Schmitz sowohl als Vertreter für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. als auch als Mitglied für den Rat der Euroregion Pomerania vor.

Der Kreistag wählt mit den genannten Änderungen durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„1. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen die in der Anlage Benannten als Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.“

Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V.:

1.	2.	3.	4.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv
Mittelstädt, Jürgen	Schmitz, Klemens	Knudsen, Sieglinde	Regler, Gerd

Der Kreistag wählt mit den genannten Änderungen durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen aus den Reihen der Vertreter des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. die in der Anlage Benannten als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania.“

Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania

1.	2.
CDU/Bauern	SPD
Mittelstädt, Jürgen	Schmitz, Klemens

zu TOP 10: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 143/2008

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 12.11.2008 aufmerksam, in der die von den Fraktionen zu benennenden Mitglieder des Gremiums benannt wurden.

Der Kreistag wählt mit der genannten Drucksachenänderung durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages als Vertreter des Landkreises Uckermark die in der Anlage 1 Benannten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder).“

Mitglieder und stellvertretende Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder):

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU/Bauern	von Arnim, Alard	Freundt, Sven
2.	SPD	Paesler, Wilfried	Hoppe, Jürgen

zu TOP 11: Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst ab 2009 in der Kreisverwaltung Uckermark /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt, dass die Kreisverwaltung Uckermark die Möglichkeit der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst ab dem Jahr 2009 bedarfsorientiert nutzt.“

zu TOP 12: Überplanmäßige Ausgabe für die Deckung der Personalausgaben der Beschäftigten der Kreisverwaltung Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt für die Gruppe 4 - Personalausgaben - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 530.000,00 €.“

zu TOP 13: Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 12.11.2008 aufmerksam, mit der den Abgeordneten ein neuer Entwurf der Hauptsatzung - Stand: 10.11.2008 zugesandt wurde.

zu TOP 13.1 Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 135/2008 – Hauptsatzung /
DS-Nr.: 151/2008

Herr Waldow und Herr Wichmann begründen den Änderungsantrag. Wegen noch bestehenden Abstimmungsbedarfs zieht die CDU/Bauern-Fraktion die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages, die sich auf den Seniorenbeirat und den Beirat für Arbeit beziehen, von der heutigen Tagesordnung zurück. Herr Waldow kündigt an, diese Punkte dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.02.2009 erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Punkt 3 des Beschlussvorschlages, den § 20 Absatz 3 der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen, hält der Einreicher des Antrages DS-Nr.: 151/2008 jedoch aufrecht.

Der Kreistag lehnt den Punkt 3 des Änderungsantrages DS-Nr.: 151/2008 mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 12.11.2008 mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen: „Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung).“

zu TOP 14: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung) /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2008

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 12.11.2008 hin, mit der den Abgeordneten ein neuer Entwurf der Geschäftsordnung - Stand: 10.11.2008 zugesandt wurde.

Herr Zimdars bittet darum, im Entwurf der Geschäftsordnung noch folgende offensichtlich unrichtige Formulierungen zu korrigieren:

§ 5 Absatz 1 Satz 3:

Die Formulierung „...die von einem Zehntel“ ist in „die von mindestens einem Zehntel“ zu ändern.

§ 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2:

In beiden Sätzen sind die Worte „Beschlussfähigkeit“ in „Beschlussunfähigkeit“ zu ändern.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 12.11.2008 und der genannten Korrekturen mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO).“

zu TOP 15: Terminplanung 2009 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2008

Auf Grund einer Information des Jugendamtes der Kreisverwaltung bittet Herr Resch darum, den Entwurf der Terminplanung um eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5. Mai 2009 zu ergänzen, da per Gesetz mindestens 6 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses pro Jahr stattfinden müssen. Des Weiteren schlägt er vor, die Bezeichnung „Beratung KT-Vorsitzender“ durch „Ältestenrat“ zu ersetzen und die Terminplanung mit Stand vom 19.11.2008 zu beschließen.

Der Kreistag beschließt mit den genannten Änderungen mehrheitlich mit einer Enthaltung:

1. *Der Kreistag beschließt die Terminplanung 2009 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse (Stand: 19.11.2008)*
2. *Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, bei Bedarf nachträgliche Änderungen der Terminplanung 2009 im Benehmen mit dem Landrat vorzunehmen und diese Änderungen den Abgeordneten des Kreistages sowie den sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse mitzuteilen.*
3. *Der aktuelle Stand der Terminplanung 2009 ist für jedermann sichtbar ins Internet zu stellen.“*

zu TOP 16: Änderung der Deckungsquellen der unter der Drucksache 120/2008 beschlossenen überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 1.46400.71807 – Zuschuss an Träger von Tageseinrichtungen für Kinder /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt die Änderung der Deckungsquellen der unter der Drucksache 120/2008 beschlossenen überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 1.46400.71807 –Zuschuss an Träger von Tageseinrichtungen für Kinder-. Er beschließt als neue Deckungsquellen die Haushaltsstellen 1.45150.77780, 1.45570.77780 und 1.45600.76790. Die Haushaltsstelle 1.90000.04100 bleibt weiterhin als Deckungsquelle bestehen.“

zu TOP 17: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst).“

zu TOP 18: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2008 /Berichtsvorlage DS-Nr.: 149/2008

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. Quartal 2008 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 19: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 20: Anträge an den Kreistag

zu TOP 20.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) / DS-Nr.: 152/2008

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt: „Der Kreistag stellt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf die folgende namentliche Ausschussbesetzung für den beratenden Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) durch deklaratorischen Beschluss fest:

Frau Heidi Hartig als sachkundige Einwohnerin (Fraktion DIE LINKE)“

zu TOP 20.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, FDP/WBv und Rettet die Uckermark zur Oberschule in Gartz (Oder) / DS-Nr.: 153/2008

Herr Resch erläutert die bereits in der Sitzung des Ältestenrates am 19.11.2008 vorgeschlagene Beratungsfolge zum vorliegenden Antrag, wonach heute ein Grundsatzvotum des Kreistages zur vorliegenden Angelegenheit abgegeben und der weiteren Verfahrensweise zur Behandlung des Antrages zugestimmt werden soll. Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) kann dann in seiner Sitzung am 03.12.2008 im Einzelnen diskutieren, um zu ermitteln, wie der Kreistag am 11.02.2009 kommunalpolitisch damit umgehen sollte.

Herr Resch verliest den Beschlusswortlaut des Antrages:

„Der Landkreis Uckermark führt die Oberschule Gartz/Oder auf der Grundlage eines Ü7-Verfahrens zum Schuljahr 2009/2010 als berufsorientierende Oberschule mit Grundschulteil in folgender Weise weiter, wobei die Reihenfolge eine Priorität darstellt:

- a) als eigenständige zweizügige Oberschule mit Grundschulteil oder*
- b) als zweizügigen Nebenstandort einer anderen Oberschule.*

Der Landrat wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses sowie der im Schreiben der Kreisverwaltung bezüglich der schulrechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung einer Oberschule mit Grundschulteil am Schulstandort Gartz (Oder) vom 04.11.2008 dargestellten Chancen die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Schritte zu unternehmen sowie über ihre Umsetzung den Abgeordneten zeitnah zu berichten:

- 1. Untersetzung des Ü7-Verfahrens mit einem Schulprogramm, welches gemäß der Punkte 3 und 4 des o. g. Schreibens vom 04.11.2008 den Eltern der Sechstklässler in den im Einzugsbereich der Gartzter Oberschule befindlichen Grundschulen mit seiner Schwerpunktsetzung Berufsorientierung vorgestellt wird (siehe Anlage zum Beschlussvorschlag)*
- 2. Einbindung der Amtsverwaltung in Gartz/Oder in die entsprechenden Bemühungen zur Absicherung eines einheitlichen Ü7-Verfahrens mit der Vorstellung der geplanten berufsorientierenden Oberschule in allen betreffenden Grundschulen*
- 3. Einreichung des Schulprogramms beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum frühestmöglichen Zeitpunkt.“*

Herr Resch bittet anschließend, über die vorgeschlagene Verfahrensweise zur Behandlung des Antrages DS-Nr.: 153/2008 abzustimmen.

Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zur Behandlung des Antrages DS-Nr.: 153/2008 zu und beschließt: „Kreistag am 19.11.2008 – Einbringung und 1. Lesung; Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport am 03.12.2008 – fachliche Behandlung und Votum; Kreistag am 11. 02.2008 – Beschluss zum Antrag“

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (HAUPTSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Vergabebeamter
- § 5 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat, Vergabebeamter
- § 6 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall
- § 16 Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter
- § 17 Integrationsbeauftragte
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Gebiet, Grenzen, Sitz (§ 123 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
 - Stadt Angermünde,
 - Boitzenburger Land,
 - Stadt Lychen,
 - Nordwestuckermark,
 - Stadt Prenzlau,
 - Stadt Schwedt/Oder,
 - Stadt Templin,
 - Uckerland
 und den Gemeinden der Ämter:
 - Brüssow (Uckermark),
 - Gartz (Oder),
 - Gerswalde,
 - Gramzow,
 - Oder-Welse.
- (3) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.
- (4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

(§§ 13-16 BbgKVerf)

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petition.
- (4) Näheres regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 4

Vergabebeamter

Der Landrat ernennt einen Vergabebeamten, der über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Vergaben von Lieferungen und Leistungen entscheidet und den Kreisausschuss in jeder Sitzung über seine getroffenen Entscheidungen informiert.

§ 5

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat, Vergabebeamter

(§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - Gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von über 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;
 - über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro und Vermögensgeschäften von über 10.000 bis zu 50.000 Euro Wert;
 - über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;
 - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Punkt 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

a) Vergaben von:

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
- Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 Euro und im Haushaltsjahr 5.000 Euro nicht überschreitet;

- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 Euro;

- c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, ausgenommen Grundstücke, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- d) Führung aller Rechtsstreitigkeiten in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Verträge:
 - über die Vermietung von Wohnungen;
 - andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Punkt 5 BbgKVerf sind.

(4) Der Vergabebeamte trifft Entscheidungen über Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 Euro;
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) von mehr als 50.000 Euro;
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 5.000 Euro;
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen von mehr als 50.000 Euro.

Der Vergabebeamte informiert den Kreisausschuss bei Vergaben über 50.000 Euro nach Abschluss der Maßnahme über die Endsumme im Vergleich zur Vergabesumme.

§ 6

Kreistag und Mitglieder des Kreistages

(§ 27 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

(§§ 21-23, 25, 29-31 BbgKVerf)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Über den Umgang mit diesen Daten wird eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die dem Kreistag zur Kenntnis gegeben wird.

- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf), der Offenba-

rungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 8

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(§ 33 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 BbgKVerf)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 9

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 10

Einberufung des Kreistages

(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung
- die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Näheres zu Form und Fristen der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind öffentlich, wenn im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei jeder zu behandelnden Angelegenheit ist eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - d) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 12**Kreisausschuss**

(§§ 49-50 BbgKVerf)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13**Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 14**Beratende Ausschüsse**

(§ 43 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt der Kreistag die Zahl, Art und personelle Stärke der beratenden Ausschüsse sowie eine Zuständigkeitsordnung, in der Aufgabenrahmen und Befugnisse dieser Ausschüsse festgelegt werden. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sind in den jeweiligen Ausschüssen zu wählen.

§ 15**Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag**

(§ 24 BbgKVerf)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 16**Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter**

(§§ 18-19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 BbgKVerf. Dem Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die Belange von Senioren haben.
- (2) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau oder die Belange der Senioren im Kreisgebiet haben.

- (3) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über seine Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 17
Integrationsbeauftragte
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen und einen ehrenamtlich Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Integrationsbeauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der in dem für die beiden Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtstellung der Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18
Landrat
(§§ 53, 132 BbgKVerf)

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19
Beigeordnete
(§§ 56, 59 BbgKVerf)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 20
Personalangelegenheiten
(§ 61-62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.
- (4) Die Berufung und Abberufung der Dezernenten und Amtsleiter erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch Beschluss des Kreistages.

§ 21
Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
(§§ 36, 39 Absatz 3 BbgKVerf und BekanntmV vom 01.12.2000)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

- (5) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (6) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.
- (7) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.
- (8) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (9) Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 auszulegen.
- (10) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen durch den Landrat.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark (kreisrechtliche Vorschriften) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 16.06.05 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.05 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Prenzlau, den 20.11.2008

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)



**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK
(GESCHÄFTSORDNUNG – GESCHO)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Drucksachen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Ton- und Bildaufnahmen
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Änderung der Geschäftsordnung
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werkzeuge abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen Vorlagen werden ins Internet gestellt.
- (5) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

§ 4 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.

§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7**Befangenheit**

(§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8**Fraktionen**

(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktionen nach außen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9**Drucksachen**

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).
- (4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen - siehe Anlage).
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschluss-vorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.
- (7) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.

- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Über die Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen eines einzelnen Abgeordneten über Abgelegeneheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sei. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 13 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 14 Sitzungsleitung, Redeordnung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreisratsmitgliedes das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

§ 15

Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Kreisratsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
 - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
 Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 16

Verletzung der Ordnung

(§ 37 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreisratsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreisratsbeschluss kann einem Kreisratsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 20 sinngemäß.

§ 18**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten wird ihm durch den Vorsitzenden des Kreistages das Wort entzogen.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 19**Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20**Vertagung**

(§ 34 Absatz 5 BbgKVerf)

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 21**Abstimmungen**

(§ 39 Absätze 1-2 BbgKVerf)

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung; falls erforderlich durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 22

Wahlen

(§§ 39 Absatz 1, 40-41 BbgKVerf)

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(§ 39 Absatz 1-2 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) sie unleserlich sind,
 - ac) sie mehrdeutig sind,
 - ad) sie Zusätze enthalten,
 - ae) sie durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 24

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
 - c) die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste;
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
 - f) Einwendungen gegen die Niederschrift;

- g) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 - h) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
 - i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen;
 - j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu,
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
 - k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
 - l) die Ordnungsmaßnahmen;
 - m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung;
 - n) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis),
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werktagen nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Ton- und Bildaufnahmen

(§ 36 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis ohne Zustimmung des Landrates keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 7 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

**§ 28
In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 16.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Prenzlau, den 20.11.2008

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

**5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK
(5. ÄNDERUNGSSATZUNG- GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Auf der Grundlage § 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S 200), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25. September 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 28. November 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7/2007 vom 20. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) | |
| | - eines Rettungswagens (RTW) | 483,30 € |
| | - eines Krankentransportwagens (KTW) | 243,50 € |
| | - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 204,80 € |
| | - eines Notarztes (NA) | 169,00 € |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | |
| | - je angefangenen Kilometer | 0,46 € |

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Prenzlau, den 24.11.08

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERGEFÄLLELEITUNG UND SCHMUTZWASSERDRUCKROHRLEITUNG IN
DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (TEIL 1)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwassergefälleleitung und Schmutzwasserdruckrohrleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **1** Flurstücke: **102, 105, 156, 185, 191, 197, 207, 240, 25/4, 57, 68, 71, 74, 75, 76, 78, 83, 84, 85, 86** und **87**

Flur: **2** Flurstücke: **151/1** und **152**

Flur: **4** Flurstücke: **107, 108, 109, 19, 207, 213, 228, 230, 52, 53, 69/4, 74/10, 74/11, 74/12, 74/13, 74/14, 74/15, 74/2, 74/9, 78/4, 78/6, 89/5** und **89/8**

Flur: **5** Flurstück: **152**

Flur: **6** Flurstück: **89**

Flur: **11** Flurstücke: **180, 181, 194/10, 195, 198, 199, 260/4, 260/5, 260/6, 262/1, 284/2, 284/3, 284/4, 327, 355/1, 355/3, 356/5, 356/6, 356/7, 416/11, 416/12, 416/13, 416/9, 420/12, 420/13, 420/3, 420/6, 420/8, 420/9, 424/1, 424/2, 424/3, 439/20, 439/25, 439/31, 439/32, 439/35, 439/37, 439/38, 439/39, 439/40, 444/11, 444/12, 444/13, 444/5, 444/7, 465, 470, 476, 489, 491/2, 492/1, 492/4, 508, 509, 514, 582** und **583**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (OT WOLLETZ)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wolletz** Flur: **1** Flurstücke: **1 / 4, 1/6, 21/31** und **21/36**

Flur: **2** Flurstücke: **2/9, 2/10, 4/1, 4/4, 4/5, 9/6, 9/7, 13/14, 13/15** und **29**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERGEFÄLLELEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT
(ABWASSERPUMPWEK 7)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV)

vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwassergefälleleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **59** Flurstücke: **61/22** und **221**

Flur: **60** Flurstücke: **1/101, 1/109, 1/180, 1/182, 1/193** und **1/201**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE RANDOWTAL (OT ZIEMKENDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Ziemkendorf** Flur: **7** Flurstücke: **7, 13, 15, 16, 17, 24/2** und **25/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT BEENZ)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Beenz** Flur: **1** Flurstücke: **1 / 2, 10, 222, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 239/2** und **302**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE VORPRÜFUNG ZUR
FESTSTELLUNG DER UVP- PFLICHT FÜR DAS VORHABEN ENTNAHME VON
GRUNDWASSER ZUR BERECHNUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN IN 17268
TEMPLIN / OT HERZFELDE**

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Entnahme von Grundwasser zur Berechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in 17268 Templin/ OT Herzfelde

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark
vom 24.11.2008

Die Hof Gräpkenteich GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 13 die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Berechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entnahme liegt mit 100.000 m³/a in dem Bereich zwischen 3.000 m³/a und 200.000 m³/a. Es handelt sich damit um ein Vorhaben der Nummer 5.2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bbg. UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03984) 701168 während der Dienstzeiten im Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (Bbg. UVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau

Ergänzung zu Seite 13 (Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark)

Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
-----------------	---------	-------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

MUSTER

zuständiges Amt:

_____	_____	_____	_____
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat
abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name		Unterschrift
_____	_____		_____
_____	_____		_____

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss <small>(s. beiliegendes Formblatt)</small>
		Ja	Nein				

Begründung: (Rückseite)